

# **BGer 5A\_616/2025 vom 8. Oktober 2025**

Bundesgericht, 2025-10-08, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5A\\_616\\_2025](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_616_2025)

FR: TF 5A\_616/2025 du 8 octobre 2025

IT: TF 5A\_616/2025 del 8 ottobre 2025

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Im Streit um Nebenpunkte, namentlich hinsichtlich Kostenfragen, folgt der Rechtsweg an das Bundesgericht demjenigen der Hauptsache, soweit dafür keine besonderen Verfahrenswege vorgeschrieben sind ( BGE 134 I 159 E. 1.1; 138 III 94 E. 2.2; Urteile 4A\_630/2020 vom 24. März 2022 E. 2; 5D\_78/2022 vom 31. Oktober 2022 E. 1.2). Dies trifft im Übrigen auch auf damit zusammenhängende Gesuche um Fristwiederherstellung zu (Urteil 5A\_888/2017 vom 8. Januar 2017 E. 1). Somit ist vorliegend die Beschwerde in Zivilsachen gegeben ( Art. 72 Abs. 1 und Art. 75 Abs. 1 BGG ).

### **E. 2**

Die Beschwerde hat eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt ( Art. 42 Abs. 2 BGG ), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Erwägungen erfordert ( BGE 140 III 115 E. 2; 142 III 364 E. 2.4).

### **E. 3**

Soweit der Beschwerdeführer dem Familiengericht Muri vorwirft, er werde ignoriert und diskreditiert und das Kind werde ihm bewusst entfremdet, steht dies ausserhalb des möglichen Anfechtungsgegenstandes (Wiederherstellung der Fristen zur Leistung des Kostenvorschusses für das kantonale Beschwerdeverfahren).

In Bezug auf diesen Gegenstand listet der Beschwerdeführer eine Vielzahl von Verfassungsbestimmungen und von strafrechtlichen Normen auf, aber er setzt sich nicht mit den Erwägungen des angefochtenen Entscheides auseinander, wonach glaubhaft zu machen gewesen wäre, dass ihn kein oder nur ein leichtes Verschulden an der verspäteten Zahlung getroffen habe, und wonach die verbleibende Zeit zur Leistung der ersten Rate zwar knapp gewesen sei, er sich aber nicht beim Gericht gemeldet habe, dass er die Rate nicht fristgerecht leisten könne, und er auch nicht hinreichend substantiiert habe, inwiefern die Frist aufgrund seiner wirtschaftlichen Verhältnisse zu kurz gewesen wäre. Mit dem blossen Hinweis, sein Lohn sei erst am 6. Mai 2025 gekommen und er habe deshalb nicht früher bezahlen können, ist jedenfalls keine Rechtsverletzung in Bezug auf die Abweisung des Fristwiederherstellungsgesuches dargetan.

### **E. 4**

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet ( Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG ).

### **E. 5**

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.